

Ggf. Einbestellung zum Amtsarzt!

Beitrag von „CDL“ vom 15. September 2025 14:21

Zitat von Super112

Dann mal abwarten.

Ist das eine feste Größe und gesetzlich verankert mit den 6 Monaten?

An der Schule unterrichte ich ein Mangelfach und habe ein Beförderungsamt mit der Übernahme von vielen Aufgaben.

Will unbedingt wieder voll arbeiten.

Herzlichen Dank...

VG

Alles anzeigen

§26 Abs. 1 BeamtStG gibt die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Beamtinnen und Beamte vor, die dann zumindest hier in BW im LBG weiter präzisiert werden. In BW gilt als dienstunfähig, wessen Dienstfähigkeit nach weiteren 6 Monaten nicht wieder hergestellt werden kann bei drei Monaten DU binnen 6 Monaten, die das BeamtStG vorgibt als Grundlage zur Feststellung der zeitweisen / dauerhaften DU, sollte keine Aussicht bestehen auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit.

Je nach Bundesland kann es also auch bei euch in eurem Landesbeamtengegesetz dazu noch Präzisierungen geben, um den Aspekt der „Aussicht“ rechtlich eindeutig festzulegen. Ich gehe allerdings davon aus, dass die 6 Monate im LBG BW das Ergebnis von dementsprechenden Gerichtsurteilen sind und damit bundesweit zu finden sein werden in den LBG. Beförderungsamt und Mangelfach spielen allerdings keine Rolle bei diesen Entscheidungen.